

précises des art. 250 LP. et 35 de la loi vaudoise d'application, il dénantit le président du Tribunal d'Oron de l'action ouverte par le recourant à la faillite Bach et ordonne le renvoi de cette action devant un autre tribunal pour être jugée en la forme ordinaire.

En revanche, cet arrêt ne viole pas les dispositions légales citées en tant qu'il décide que les conclusions reconventionnelles de la masse Bach échappent à la compétence du président du Tribunal d'Oron et doivent être reportées devant le tribunal compétent. Il doit dès lors être maintenu en ce qui concerne les dites conclusions.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est admis dans le sens des considérants ci-dessus.

III. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

200. Urteil vom 17. November 1897 in Sachen Petersen.

A. Im Jahre 1889 starb in Luzern der Maler Jakob Sonderegger, von Altstätten, Kantons St. Gallen, unter Hinterlassung einer Witwe, Brigitte, geb. Fries, und mehrerer minderjähriger Kinder. Hievon machte die Hypothekarkanzlei des Stadtrates Luzern dem Waisenamte Altstätten Mitteilung mit der Eröffnung, daß kein Vermögen vorhanden und daß deshalb von Seite der heimatischen Behörden aus für die Pflege und Erziehung der fünf Kinder zu sorgen sei. Auf Vorschlag der zuständigen Armenbehörde bestellte hierauf das Waisenamt Altstätten den Kin-

dern Sonderegger einen Vormund in der Person des Dr. J. Zünd, Fürsprechers in Luzern. Es waltete von Anfang an die Absicht, der Mutter, die sich, wie es scheint, einem liederlichen Lebenswesen hingab, und deshalb nicht genügende Garantien für eine richtige Erziehung bot, die Kinder wegzunehmen und dieselben in einer Armenanstalt unterzubringen. Diesem Plane widersetzte sich jedoch Witwe Sonderegger, und nachdem auch ein Begehren um polizeiliche Intervention vom luzernischen Regierungsrate aus formellen Gründen abgewiesen worden war, ließ man die Sache einige Zeit auf sich beruhen, zum Teil mit Rücksicht darauf, daß der damalige Arbeiter der Witwe Sonderegger, der Däne Petersen, sich der Familie annahm und eine Heirat desselben mit Witwe Sonderegger in Aussicht stand, die dann auch im Sommer 1891 stattfand. Petersen vermochte jedoch die Familie nicht zu erhalten; von der heimatischen Armenbehörde erhielt er nicht die gewünschte Unterstützung und deshalb stellte er am 28. September 1892 an dieselbe das Gesuch um Abnahme der drei ältesten Kinder. Auch der Vormund Dr. Zünd unterstützte diese Maßnahme, und am 28. Oktober 1892 traten Jakob, Ottilie Karolina und Emil Heinrich Sonderegger, geb. 1881, 1882 und 1883 in die Waisenanstalt Altstätten ein. Hier blieben alle drei, bis im August 1896 die zuständige Armenbehörde die Ottilie Sonderegger auf gestelltes Ansuchen dem Onkel derselben, Malermeister J. A. Sonderegger in Teufen (Appenzell A. Rh.) übergab. Dies geschah immerhin mit dem Vorbehalt, daß das Mädchen unter der Aufsicht und Verfügungsgewalt der heimatischen Armenbehörde stehe und insbesondere nicht ohne Einwilligung derselben sowie des Vormundes zu ihrem Stiefvater Petersen zurückkehren dürfe. Am 15. März 1897 nun wurde die Ottilie Sonderegger von Petersen telegraphisch nach Luzern berufen, unter der Angabe, daß ihre Mutter krank sei. Das Mädchen reiste sofort in Begleit seiner Tante ab. Es stellte sich jedoch heraus, daß Frau Petersen nicht ernsthaft krank und daß es nur darauf abgesehen war, das Kind wieder in deren Verfügungsgewalt zu bringen, was thatsächlich auch gelang.

B. Auf Ansuchen der heimatischen Behörden stellten infolge dessen Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen beim Regierungsrat des Kantons Luzern unterm 26. März 1897

das Gesuch, die sofortige Rückkehr der Ottilie Sonderegger zu der Familie ihres Pflegevaters J. A. Sonderegger in Teufen zu veranlassen. Nachdem ein erstes Mal das Gesuch mit Rücksicht auf den hochschwangeren Zustand der Frau Petersen abschlägig beschieden worden war, beschloß der Regierungsrat des Kantons Luzern unterm 16. Juli 1897 „in Erwägung, daß es sich um Vollzug einer von der zuständigen Vormundschaftsbehörde getroffenen Verfügung handelt,“ dem Gesuche des Regierungsrates des Kantons St. Gallen sei zu entsprechen.

C. Gegen diesen Beschluß hat Namens der Frau Petersen für sich und ihr Kind, Ottilie Sonderegger, Fürsprech Abisser in Luzern den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Unter Berufung auf Art. 175 ff., speziell Art. 189, Ziff. 3 und 4 D.-G. und Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, bringt er, nachdem zunächst behauptet worden ist, daß J. A. Sonderegger zur Erziehung des Kindes durchaus nicht geeignet sei, während dieselbe der Mutter sehr wohl anvertraut werden könne, im wesentlichen an: Die Familie Sonderegger sei in Luzern domiziliert gewesen. Somit sei nach dem erwähnten Bundesgesetze auch die luzernische die zuständige Vormundschaftsbehörde. Die Heimatgemeinde habe lediglich die in Art. 14 und 15 l. c. bezeichneten Befugnisse, die vorliegend nicht in Betracht fielen. Daß eine Übertragung der Vormundschaft auf die kompetente Behörde bis dahin nicht stattgefunden habe, könne hieran nichts ändern. Dazu komme, daß überhaupt nach § 9 des luzernischen Gesetzes über die Vormundschaft die Mutter nach dem Tode des Vaters die natürliche Vormünderin der minderjährigen Kinder sei und diese Gewalt auch durch ihre Wiederverheiratung nicht verloren habe. Sie habe denn auch in erster Linie über den Aufenthalt der bei ihr domizilierten Kinder zu verfügen. Der Antrag geht dahin, es sei in Umänderung des am 16. Juli gefällten Erkenntnisses des Regierungsrates des Kantons Luzern der Regierungsrat des Kantons St. Gallen mit seinem Gesuche um Auslieferung der Ottilie Sonderegger an das Waisenamt Altstätten abzuweisen.

D. Der Regierungsrat des Kantons Luzern bestreitet, daß die Ottilie Sonderegger im Kanton Luzern Wohnsitz habe und daß

deren Mutter auch nach deren Wiederverheiratung Vormünderin ihrer Kinder erster Ehe geblieben sei (§ 9 des luzernischen Vormundschaftsgesetzes). Hierzu hätte es eines besonderen Erlasses der Vormundschaftsbehörde bedurft. Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen nehmen den Standpunkt ein, daß nicht nur vom vormundschaftlichen, sondern insbesondere auch vom armenrechtlichen Standpunkt aus das Gesuch um Rückschaffung der Ottilie Sonderegger begründet sei, wobei als sehr wichtig der Umstand der Abgabe des Kindes seitens der Eltern an die zuständige Behörde in Betracht falle. Damit habe sich der Stiefvater seiner Verfügungsgewalt über die Verpflegung und Erziehung der Kinder Sonderegger begeben und zwar für so lange, als er die Kinder in der heimatlichen Waisenanstalt beließ und kein Begehren um Überlassung und Anhandgabe derselben zu eigener Pflege und Erziehung stellte, in welcher letzterem Falle übrigens der Armenbehörde das Recht der Prüfung der familiären und ökonomischen Verhältnisse des Peterßen wohl noch hätte eingeräumt werden müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrentin behauptet, daß das Begehren des st. gallischen Regierungsrates betreffend polizeiliche Wegnahme der Ottilie Sonderegger, dessen Vollzug der Regierungsrat des Kantons Luzern unterm 16. Juli bewilligt hat, auf einer unrichtigen Anwendung des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter beruhe. Das Bundesgericht ist deshalb gemäß Art. 180, Ziff. 3 D.-G., zur Beurteilung kompetent.

2. Die Rückschaffung der Ottilie Sonderegger wurde vom Regierungsrat von St. Gallen ursprünglich jedenfalls vornehmlich kraft seiner vormundschaftlichen Gewalt über dieselbe verlangt; und in diesem Sinne hat denn auch der Regierungsrat von Luzern zum Vollzug Hand geboten. Es wird sich somit in erster Linie fragen müssen, wie es sich mit der Vormundschaft über die Ottilie Sonderegger verhalte. Nun ist zunächst klar, daß der Bestellung der Vormundschaft über die Kinder Sonderegger in St. Gallen nach dem Tode ihres Vaters die Bestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes nicht entgegengehalten werden könn-

nen, da dieses Gesetz damals noch nicht in Kraft bestand. Ueberhaupt stand dieser Anordnung bundesrechtlich damals nichts entgegen. Luzern als Wohnsitzkanton konnte ja wohl auf die Ausübung der Vormundschaft zu Gunsten des Heimatkantons verzichten, und nichts hinderte letztern, dieselbe zu übernehmen. Denn wenn auch das st. gallische Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 24. Mai 1888 zunächst der Witwe und bei ihrer Wiederverehelichung dem Stiefvater, sofern derselbe hiezu befähigt erscheint, die elterliche Vormundschaft über die minderjährigen Kinder erster Ehe zuweist (Art. 15 und 16 l. c.), so bezogen sich diese Bestimmungen doch gemäß dem von dem Kanton St. Gallen in dieser Richtung beobachteten Territorialitätsprinzip nicht auf die in Luzern domizilierte Witwe Sonderegger, bezw. auf ihren zweiten Ehemann Petersen und durfte deshalb, da der Kanton Luzern sich der vormundschaftlichen Obsorge nach dem von ihm befolgten Nationalitätsprinzip entschlug, in der Heimat die staatliche Vormundschaft angeordnet werden. Waren aber danach in unanfechtbarer Weise die Kinder Sonderegger von den heimatischen Behörden unter staatliche Vormundschaft gestellt worden, so hat auch seither weder thatsächlich eine Übertragung derselben auf die Luzerner Behörden stattgefunden, noch sind hiefür zur Zeit die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden. Wenn nämlich auch im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, d. h. am 1. Juli 1892, als der für die Ausübung der Vormundschaft maßgebende Wohnsitz der Ottilie Sonderegger Luzern angesehen werden mochte und somit eine Übertragung der Vormundschaft auf die luzernischen Behörden nach Art. 35 damals hätte verlangt werden können, so fällt dem gegenüber in Betracht, daß eine Übertragung der Vormundschaft von keiner Seite angebeht worden ist, und daß im Gegentheil nach jenem Zeitpunkte das Kind im Einverständnis mit der noch mit der Vormundschaft betrauten st. gallischen und mit stillschweigender Zustimmung der luzernischen Behörde, und auf ausdrückliches Begehren des Stiefvaters, der in dieser Richtung auch für die Mutter handelte, thatsächlich nach St. Gallen verbracht worden ist, wo sich somit seither nicht nur sein rechthcher, sondern auch sein faktischer Wohnsitz und

damit der Sitz der Vormundschaft im Sinne des fraglichen Bundesgesetzes befindet. Jedenfalls steht es danach der Mutter, die s. Z. nichts gegen die Übergabe des Kindes an die st. gallischen Behörden eingewendet hat, nicht zu, jetzt die vormundschaftlichen Rechte derselben zu bestreiten. Auf die Bestimmungen des luzernischen Familien- und Vormundschaftsrechts könnte unter solchen Umständen höchstens dann noch etwas ankommen, wenn danach der Mutter oder dem Stiefvater die elterliche Gewalt über ihre Kinder zustände. Allein nun tritt nach § 9, Abs. 1 des Gesetzes über die Vormundschaft, vom 7. März 1871, die Mutter nur unter der Bedingung, daß sie es nicht ablehnt und daß nicht das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischt, in die Rechte und Pflichten der väterlichen Vormundschaft ein; und nach Abs. 5 des nämlichen Paragraphen hat bei der Wiederverehelichung eine Prüfung einzutreten, ob der Mutter die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sei. Es kann daher auch nicht etwa gesagt werden, daß die Kinder nach der für das Elternrecht maßgebenden *lex domicilii* von Gesetzes wegen unter elterlicher Gewalt stehen und daß sich ihr Wohnsitz gemäß Art. 4 des mehrerwähnten Bundesgesetzes nach demjenigen des Inhabers dieser Gewalt richte. Da endlich die ohne Wissen und Willen der Vormundschaftsbehörde bewerkstelligte Reise der Ottilie Sonderegger zu ihrer Mutter nach Luzern einen Wohnsitzwechsel selbstverständlich nicht zu bewirken vermochte, so erscheint das Begehren der st. gallischen Regierung um Rückschaffung derselben und der zum Vollzug derselben getroffene Beschluß des Regierungsrates von Luzern, vom 16. Juli 1897, unanfechtbar und der gegen letztern Beschluß gerichtete Rekurs der Frau Petersen und ihrer Tochter als unbegründet.

3. Ob das Begehren St. Gallens auch vom armenrechtlichen Gesichtspunkte aus begründet wäre, braucht unter diesen Umständen nicht untersucht zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.